



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alice-Salomon Hochschule Berlin		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	40	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	27	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 15/16 bis WS 21/22		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige Referentin	Lena Schnell		
Akkreditierungsbericht vom	24.05.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	14
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	15
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	16
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	17
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	18
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	19
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	19
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	20
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	22
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	24
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	24

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	24
4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	26
5	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) ist Deutschlands größte staatliche Hochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung und Bildung. Das Profil findet Ausdruck in ihrem 2009 verabschiedeten Leitbild, das gemeinsam mit allen Mitgliedergruppen entwickelt wurde. Die Verknüpfung von Lehre und Forschung spiegelt sich auch in den Forschungsschwerpunkten „Sozialarbeitsforschung“, „Gesundheits- und Versorgungsforschung“ und „Angewandte Bildungsforschung“ sowie in der Forschung des Alice-Salomon Archivs wider.

An der ASH Berlin werden sieben grundständige Bachelorstudiengänge, vier konsekutive Masterstudiengänge und acht weiterbildende Masterstudiengänge angeboten. Insgesamt studieren an der ASH 4.240 Studierende, die von 68 Professor:innen, sechs Gastprofessor:innen, sieben Gastdozent:innen und 130 Verwaltungsmitarbeitenden betreut werden. Hinzu kommen 11 studentische Hilfskräfte, 361 Lehrbeauftragte, 54 wissenschaftliche Mitarbeitende sowie drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Der von der ASH Berlin angebotene Studiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 804 Stunden Präsenzstudium, und 1.746 Stunden Selbststudium. Für das Modul 6 „Wahlmodul“, welches insgesamt 150 Stunden umfasst, ist die Unterteilung nach Präsenz- und Selbststudium je nach Wahl der Studierenden unterschiedlich. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Der konsekutive Masterstudiengang richtet sich an Hochschulabsolvent:innen, die über einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 CP mit SAGE-Profil (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung) verfügen oder einen vergleichbaren Bachelorstudiengang abgeschlossen haben. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen für Tätigkeiten in allen Feldern der Sozialen Arbeit und Pädagogik und befähigt grundsätzlich Leitungs- und Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes wahrzunehmen. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen heben das starke Engagement der Lehrenden hervor, die viel in den Studiengang einbringen, um den Studierenden ein sozialarbeitswissenschaftliches Forschen zu ermöglichen, eigene Forschungsinteressen einzubringen sowie die Zufriedenheit der Studierenden zu gewährleisten. Aus Sicht der Gutachter:innen entwickeln die Lehrenden intelligente Ansätze, um auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen, um bspw. eine möglichst große Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu ermöglichen. Dies spiegelt sich auch in der Zufriedenheit der Studierenden wider, die sowohl das Studiengangskonzept des Masterstudiengangs „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ als auch die Betreuung an der Alice-Salomon-Hochschule positiv bewerten. Auch die Gutachter:innen bewerten das vorliegende Studiengangskonzept als gelungen. Nicht zuletzt durch die hohe Identifikation der Lehrenden mit „Praxisforschung“ zeigt sich eine starke Motivation und ein hohes Forschungsinteresse aller Beteiligten im Studiengang. Aus Sicht der Gutachter:innen könnten die Forschungstätigkeiten sowie das Engagement im Studiengang deutlicher nach außen kommuniziert werden, sodass bspw. die Homepage bereits vermittelt, inwiefern die Forschungsorientierung im Studiengang gefördert und gelebt wird.

Im Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ wurde aufgrund der Umstellung während der Pandemie ein Blended-Learning Konzept entwickelt, welches die Gutachter:innen wohlwollend zur Kenntnis nehmen. Sie unterstützen die Lehrverantwortlichen im Studiengang in ihrem Vorhaben, erworbene Kenntnisse intelligent weiterzuführen, um die Lehre flexibler gestalten zu können und eine höhere Partizipation aller Studierenden zu ermöglichen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ ist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der SPO kann das Studium auch als individuelles Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit streckt sich dann auf sechs Semester.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs in Verbindung mit einem der beiden grundständigen Bachelorstudiengänge an der ASH „Soziale Arbeit“ und „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ oder anderen Bachelorstudiengängen, die gemäß der Zulassungsvoraussetzungen 210 CP umfassen, erwerben die Studierenden eine Gesamtanzahl von 300 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Studium im Bereich der Sozialen Arbeit oder Erziehung und Bildung im Kindesalter vermittelt der Studiengang die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Aufgaben im Bereich der Forschung und Entwicklung von innovativen Konzepten für die Soziale Arbeit oder Pädagogik sowie der Leitung von entsprechenden Einrichtungen zu qualifizieren, so die Hochschule.

Im Modul „Masterarbeit und Forschungsmethodisches Kolloquium“ (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem der Sozialen Arbeit und/oder Pädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ sind gemäß § 2 der Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“:

- der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit, Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Erziehung und Bildung in der Kindheit bzw. in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des

- Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines für das Land Berlin gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses,
- ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von in der Regel 210 Credits vorausgesetzt.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung der erforderliche Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Studien- und Prüfungsleistungen noch nicht vor und ist zu erwarten, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiums erlangt wird, kann eine vorläufige Zulassung zum Masterstudium erfolgen. In diesen Fällen sind bei der Bewerbung geeignete Studiennachweise über den aktuellen Leistungsstand und der bis dahin errechneten Durchschnittsnote des erforderlichen Bachelorabschlusses einzureichen. Diese Bewerber:innen nehmen mit der bisher errechneten Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil. Bei erfolgter vorläufiger Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den vor dem Masterstudium erlangten Bachelorabschluss spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zu Masterstudium.

Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens erfolgt die Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang nach der für die Eignung festgesetzten Kriterien. Diese sind in § 4 der oben genannten Satzung definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ wird gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf (drei Module), acht (zwei Module), neun (ein Modul) und 25 CP (zwei Module) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Lehrinhalten und Lernzielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Form und Umfang der Veranstaltung(en), zu den Prüfungsformen/Teilnahmeleistungen, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbstlernzeit. Überdies werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Zur Verwendbarkeit der Module erläutert die Hochschule folgendes: „An der ASH steht es allen Student:innen frei, Module aus anderen Studiengängen mit äquivalenten Abschlüssen zu studieren. Eine bewusst vollführte Zusammenarbeit gibt es in dem Wahlmodul des Masterstudiengang „Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies“ der ASH Berlin für das Praxisforschungsmodul PSP 6 „Wahlmodul“. Die Studiengangsleitungen und -

koordinationen der beiden Studiengänge bestärken die Student:innen beider Studiengänge darin, frei zwischen den Kursen der jeweiligen Wahlmodule zu wählen.“ Eine eigene Kategorie in der Modulbeschreibung ist nicht vorhanden.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit und forschungsmethodische Kolloquien“ 25 CP vergeben. Die forschungsmethodischen Kolloquien in Modul 8 bereiten die Arbeit an der Masterthesis vor und begleiten sie. Sie werden nicht mit ECTS Punkten ausgewiesen.

Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 804 Stunden auf das Präsenzstudium und 1.746 Stunden auf das Selbststudium. Für das Modul 6 „Wahlmodul“, welches insgesamt 150 Stunden umfasst, ist die Unterteilung nach Präsenz- und Selbststudium je nach Wahl der Studierenden unterschiedlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 12 Abs. 5 RSPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Reakkreditierung des Masterstudiengangs finden die Gutachter:innen ein gut etabliertes Studiengangskonzept vor, welches von sehr engagierten Lehrenden getragen wird. Schwerpunkte der Begutachtung waren der Workload im Studiengang, Evaluationsergebnisse sowie die Regelstudienzeit, die Ausgestaltung der Praxisforschungsprojekte und das Einlösen der Qualifikationsziele.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ wurde in Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit entwickelt. Die Praxisforschung orientiert sich an Fragestellungen im beruflichen Feld der Sozialen Arbeit und (Kindheits-)Pädagogik. Im Rahmen eines Vollzeitstudiums verbindet der vorliegende Masterstudiengang innerhalb von drei Semestern theoretisch fundiertes und methodisch kontrolliertes Wissen im Bereich der Praxisforschung. Der Studiengang qualifiziert zu wissenschaftlich empirischen Forschungen in, mit und über Praxis, aber auch zur Konzeption einer wissenschaftlich orientierten forschenden Praxis, so die Hochschule. Er dient zur Entwicklung von innovativen Konzepten für die Soziale Arbeit und (Kindheits-)Pädagogik, dem Verstehen globaler, gesellschaftlicher und lokaler Wandlungsprozesse mit den sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen für professionelles Handeln, der Qualitätsentwicklung in Organisationen und der Evaluation von Projekten sowie Programmen.

Über forschungsrelevante Fähigkeiten hinaus werden gemäß § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung soziale Kompetenzen und andere Schlüsselqualifikationen für komplexe berufliche Aufgaben gestärkt. Dazu gehören die Gestaltung von wechselseitigen Kooperationen im Kontext von Praxisforschung; Kompetenzen, um Projekte zu planen und zeitlich zu managen sowie Leitungs- und Führungskompetenzen.

Der Studiengang fördert die Persönlichkeitsentwicklung und -stabilisierung, insbesondere auf fachlicher, sozialer und emotionaler Ebene. So wird z.B. die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses unterstützt, ebenso Sachkenntnis und fachliche Expertise, Forschungs-, Analyse- und Reflexionskompetenz, Selbst-, Ziel- und Zeitmanagement, Problemlösungs- und Krisenbewältigungskompetenz sowie Führungskompetenz gefördert und Konzepte und Methoden zur Organisationsentwicklung vermittelt.

Nach Angaben der Hochschule ermöglicht der Studiengang, sich am Prozess der wissenschaftlichen Fundierung Ihrer Profession aktiv zu beteiligen und die Praxis forschungsbasiert weiterzuentwickeln. Zudem qualifiziert der Studiengang die Absolvent:innen für Tätigkeitsfelder in der Forschung, Projektentwicklung, -durchführung und -evaluation im Bereich der Sozialen Arbeit und Pädagogik. Sie sind zudem grundsätzlich befähigt, Leitungs- und Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes wahrzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein.

Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassungen der Gutachter:innen das Masterniveau ab.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen weitestgehend den Erwartungen an den Studiengang. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Qualifikationsziel der Übernahme von Leitungs- und Führungsfunktionen. Die Hochschule erläutert, dass der Masterstudiengang grundsätzlich für diese Positionen berechtigt und Kompetenzen, die hierfür wichtig sind, wie bspw. die interne und externe Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik abgedeckt werden. Die Gutachter:innen stimmen grundsätzlich mit der Hochschule überein und empfehlen der Hochschule, die avisierten Leitungs- und Führungstätigkeiten zu präzisieren. Des Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen nach weiteren möglichen Berufsfeldern der Absolvent:innen und inwiefern die Hochschule hier Unterstützung leistet. Die Hochschule berichtet, dass bereits Qualifizierungsstellen an der Hochschule selbst geschaffen und mit Absolvent:innen des vorliegenden Studiengangs belegt wurden.

Außerdem berichtet die Hochschule vom aktuell laufenden Forschungsprojekt „Sage SAGE!“. Die ASH möchte in ihrer derzeitigen Wachstumsphase professorales Personal aus der Praxis für die an ihr gelehrten SAGE-Disziplinen (Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung) gewinnen. Unter anderem soll durch eine intensive Zusammenarbeit mit Praxiseinrichtungen die Umsetzung wissenschaftlich fundierter Konzepte und Methoden in der beruflichen Praxis und die Entwicklung von Forschungsfragen aus der Praxis heraus gefördert werden. Die Hochschullehrenden treten in den Dialog mit interessierten Alumni, um diese für wissenschaftliche Werdegänge zu motivieren. Die Hochschule gibt an, dass bisher etwa 6 % der Absolvent:innen des Masterstudiengangs „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“, eine Promotionsstelle besetzt haben. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die avisierten Leitungs- und Führungstätigkeiten in den Qualifikationszielen präzisieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum folgt dem Aufbau einer professionellen Haltung seitens der Studierenden und gestaltet sich wie folgt:

	Modul	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Prüfungsformen/Leistungserbringung	ECTS	Faktor der Noten-Gewichtung nach Credits
1	Erkenntnistheoretische Perspektiven und Konzepte von Praxisforschung Unit 1: Einführung in das Studium Unit 2: Erkenntnistheorie und Praxisforschung	keine	keine	5	ohne Gewichtung
2	Forschungsmethodische Vertiefungen- Datenerhebung und -auswertung Forschungsmethoden 1 Forschungsmethoden 2 Forschungsmethoden 3 (3 unterschiedliche Veranstaltungen von 6 angebotenen sind zu belegen, davon ist in einer eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen.)	keine	1,2	9	einfache Gewichtung
3	Professionelles Handeln in Organisationen Organisationsentwicklung/oder Gruppen- und Lernprozesse (Veranstaltung 1 oder 2 sind wahlweise zu belegen, davon ist in einer eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen.)	keine	1, 2	8	einfache Gewichtung
4	Aktuelle Fachdiskurse und Interdisziplinäre Zugänge zu Praxis und Forschung Teilmodul 1 Teilmodul 2 (2 unterschiedliche Veranstaltungen von 4 angebotenen sind zu belegen, davon ist in einer eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen.)	keine	1, 2	8	einfache Gewichtung
5	Praxisforschungsprojekte Praxisforschungsprojekt 1 Praxisforschungsprojekt 2 (2 unterschiedliche Veranstaltungen von 4 angebotenen sind zu belegen. Eine benotete Prüfungsleistung.)	keine	1, 2	25	einfache Gewichtung
6	Wahlmodul Wahlmodul 1 Wahlmodul 2 (2 unterschiedliche Veranstaltungen von 4 angebotenen sind zu belegen)	keine	keine	5	ohne Gewichtung
7	Fragen an zukünftige Praxisforschung	keine	1, 2 (ohne Note)	5	ohne Gewichtung
8	Masterarbeit Kolloquium (1 Veranstaltung von 2 angebotenen ist zu belegen)	Modul 1 und 2	Masterarbeit	25	doppelte Gewichtung

Die Hochschule benennt drei zentrale Anliegen: erstens ein integriertes Theorie-Praxis-Verständnis, zweitens eine konsequente Kompetenzorientierung und drittens einen forschenden Habitus.

Das Studium basiert auf acht Modulen, die alle absolviert werden müssen und deren entsprechende Lernziele und -inhalte im Sinne eines Spiralcurriculums so entwickelt wurden, dass ein forschender Habitus ausgebildet sowie Kompetenzen im Sinne einer Orientierung an der reflektierenden Bewältigung beruflicher Anforderungssituationen sukzessive entwickelt werden können.

Die Module 1 bis 4 dienen im ersten Semester der Verbreitung und Vertiefung von Wissen in erkenntnistheoretischen Grundlagen der Praxisforschung sowie in Methoden empirischer Sozialforschung. Außerdem werden aktuelle Fachdiskurse und interdisziplinäre Zugänge zur Sozialen Arbeit und Pädagogik ebenso thematisiert wie das professionelle Handeln in Organisationen. Modul 5 im zweiten Semester folgt einem integrierten Theorie-Praxis-Verständnis. Das Format der Praxisforschungsprojekte (PFP) setzt einen deutlichen Schwerpunkt, der durch Wahlveranstaltungen ergänzt wird. Hier erwerben die Studierenden systematische und vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, die für die Durchführung von empirischen Studien notwendig sind. Sie wenden Erhebungs- und Auswertungsverfahren der qualitativen und/oder quantitativen Sozialforschung auf konkrete Praxisforschungsprojekte an und führen den Forschungsprozess systematisch und eigenständig durch.

Das forschungsmethodische Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit startet bereits im zweiten Semester vor der Frist zur Anmeldung der Masterarbeit. Es dient der Unterstützung der Themenfindung, der Erarbeitung der Fragestellung sowie der theoretischen und forschungsmethodischen Zugänge, der Erstellung des Exposés sowie der Beratung zur Gutachter:innensuche. Im zweiten Semester werden dazu Kompaktseminare angeboten. Die Vorbereitung und Anmeldung der Masterarbeit ist somit systematisch in den Studienverlauf integriert. Während die Module 1 bis 4 im ersten Semester ein breites und interdisziplinäres Fundament an erkenntnistheoretischen, methodischen und (berufs)biografischen Bausteinen vermitteln, stehen bei den Modulen 5 und 6 zum einen die Kompetenzentwicklung und die vertiefende Auseinandersetzung mit auch selbst gewählten Themen aus der Sozialen Arbeit und Pädagogik sowie die Entwicklung eines forschenden Habitus im Mittelpunkt.

Die Module 7 und 8 fokussieren auf den Abschluss und den Übergang in den Beruf oder zur Promotion. Mit der Vorlesung zum Thema „Fragen an zukünftige Praxisforschung“ in Modul 7 werden Transitionen sowohl mit Blick auf Berufsmöglichkeiten als auch hinsichtlich von Promotionsvorhaben begleitet.

Folgende Lehr- und Lernformate kommen zum Einsatz: Seminare, interaktive Vorlesungen, Praxisforschungsprojekte, Gruppenmoderationen, Fallarbeiten, Einzel-, Tandem- und Kleingruppenarbeit etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Zusammenarbeit mit der Praxis und der Vernetzung mit den Praxisstellen bezüglich der Praxisforschungsprojekte. Die Hochschule gibt an, in der Region sehr gut vernetzt zu sein und auf viele Kooperationspartner:innen und Träger:innen in der Stadt Berlin zurückgreifen zu können, da der Theorie-Praxis-Transfer ein wichtiges Anliegen der Hochschule, aber vor allem auch des Studiengangs darstellt. Die Studierenden in den Praxisforschungsprojekten bearbeiten keine kontextlose Fragestellung, sondern greifen konkrete und aktuelle Fragestellungen innerhalb der kooperierenden Praxiseinrichtungen auf. Der Transferbezug zu den Praxiseinrichtungen wird außerdem über konkrete Forschung der Lehrenden hergestellt: So berichtet die Hochschule von einer aktuellen Praxisstudie mit dem Jugendamt Berlin-Mitte zur Bewältigung der Pandemie in den Hilfen zur Erziehung. Die Forschungsergebnisse werden den Praxiseinrichtungen in jedem Fall zurückgespiegelt. Die Hochschule stellt im Vorfeld sicher, dass auch für die Praxiseinrichtung „kritische“ Forschungsergebnisse veröffentlicht werden. Wenn Studierende das Praxisforschungsprojekt so gestalten, dass es in der Masterarbeit weitergeführt werden kann,

kommuniziert die Hochschule klar, dass die Forschung innerhalb der Masterarbeit auch kritische Ergebnisse erbringen darf, was die Gutachter:innen sehr begrüßen.

Des Weiteren ist die ASH am Institut für angewandte Forschung Berlin (IFAF) beteiligt und hier im Bereich „Integration und Gesundheit“ angesiedelt. Das IFAF ist ein Zusammenschluss aller Hochschulen angewandter Wissenschaft in Berlin. Ziel ist es, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken. Demnach werden Forschungsprojekte erst genehmigt, wenn zwei der vier beteiligten Hochschulen kooperieren. Im letzten Semester haben sich acht Personen der Hochschule erfolgreich um ein Forschungsprojekt beworben. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis und regen an, die Verschränkung mit Instituten zu systematisieren, um diese Schnittstelle konsequent nutzen zu können.

Die Gutachter:innen zeigen sich insgesamt sehr beeindruckt von den Forschungsaktivitäten sowohl an der Hochschule selbst, als auch im vorliegenden Studiengang. Sie empfehlen der Hochschule, diese Stärke nach außen, bspw. auf der Homepage, noch sichtbarer zu machen. Nach ihren Einschätzungen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Verschränkung mit Instituten systematisieren um diese Schnittstelle konsequent nutzen zu können.
- Die Hochschule sollte die Forschungsaktivitäten innerhalb des Studiengangs stärker öffentlich sichtbar machen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Mögliche Mobilitätsfenster sieht die Hochschule im zweiten Semester während den Praxisforschungsprojekten sowie im dritten Semester während der Masterarbeit. Für die individuelle Beratung der Studierenden zum Auslandsstudium sowie zu Finanzierungsmöglichkeiten steht das zentrale International Office zur Verfügung.

Die ASH Berlin verfügt insgesamt über ein wachsendes internationales Kooperationsnetzwerk, das inzwischen ca. 100 Hochschule und zahlreiche Praxiseinrichtungen weltweit umfasst.

Seitens des Career Service der ASH Berlin wird der Kurs aus dem Projektmodul EEE4all angeboten. Dieser kann als Kurs für das Modul 5 „Praxisforschungsprojekte“ oder Modul 6 „Wahlmodul“ anerkannt werden. Das EEE4all ist ein internationales, interdisziplinäres Projekt auf Masterebene, in dem Studierende sich darin üben, die Beschäftigungsfähigkeit bei Menschen zu fördern, die durch Migrationshintergrund oder andere Zuschreibungen benachteiligt werden. Das internationale und interdisziplinäre zweisemestrige Modul EEE4all ist ein übergreifendes Angebot

für die beiden konsekutiven Masterstudiengänge „Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen“ und „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen.

Bisher haben 32 Studierende vom Zeitraum WS 15/16 bis WS 21/22 einen Auslandsaufenthalt in Form von Auslandssemester oder Auslandspraktikum absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 21 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 94 SWS 89,4 % (84 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 10,6 % (10 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Wintersemester 21/22 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:5,7. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 76,6 % (72 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Eine didaktische Weiterentwicklung im Lehrteam wird für 2022 über eine „Inhouse“-Weiterbildung realisiert. Außerdem stehen den Lehrenden folgende Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zentrum für Weiterbildung ASH Berlin
- Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL)
- Career Service (Beratung, Coaching) an der ASH Berlin

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule gibt an, grundsätzlich aufgrund des schnellen Wachstums an personellen Engpässen zu leiden. Der vorliegende Masterstudiengang ist hiervon allerdings nicht betroffen, da aufgrund der Forschungsorientierung ein Anspruch an einen hohen Anteil hauptamtlicher Lehre besteht und viele Lehrenden großes Interesse daran haben, ihre Expertise im Studiengang einzubringen. Auch aus Sicht der Gutachter:innen ist im vorliegenden Studiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisches Lehrpersonal vorgesehen. Sie heben die hohe professorale Quote positiv hervor. Nicht zuletzt aufgrund des hohen Engagements der Lehrenden ist es aus Sicht der

Gutachter:innen wichtig, etwaige Entlastungsmöglichkeiten für die Lehrenden zu schaffen, sodass diese der hohen individuellen Motivation gerecht werden können. Hierzu wäre es etwa sinnvoll, eine zentrale Stelle für die externe Qualitätssicherung in Form von Akkreditierungsverfahren zu schaffen, sodass diese nicht von den Studiengangsverantwortlichen koordiniert werden muss. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen ebenfalls für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Vorbereitung und Organisation externer Qualitätssicherung wie bspw. Akkreditierungsverfahren sollte zentralisiert werden, um die Studiengangsverantwortlichen zu entlasten.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengangsleitung wird bei allen organisations- und verwaltungsrelevanten Angelegenheiten des Studiengangs von der Studiengangkoordination unterstützt. Diese ist mit einer 50 % Vollzeitäquivalent-Stelle (VZÄ) ausgestattet. Zusätzlich wird das Leitungs- und Koordinationsteam von einem:r studentischen Mitarbeiter:in unterstützt (25 % VZÄ).

Der Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ nutzt die räumliche und technische Ausstattung der ASH Berlin. Die Gesamtsituation bezüglich der Raumausstattung an der ASH ist nach eigenen Angaben angespannt, weshalb derzeit ein Erweiterungsgebäude neben dem jetzigen Hauptgebäude gebaut und 2024 fertiggestellt werden soll. Nichtsdestotrotz haben die Lehrenden des vorliegenden Studiengangs vor allem während der Coronaphase ein Blended-Learning Konzept erarbeitet, das der Hochschule als Referenz zur weiteren Etablierung von Blended-Learning an der ASH vorliegt. Die ASH verfügt über eine zentrale Lehrplanung, die Raumvergabe erfolgt nach den Kriterien der Studierbarkeit, Verfügbarkeit von Spezialräumen und Lehrenden. Eigene Räume stehen dem Studiengang nicht zur Verfügung.

Für die Online-Lehre wird als Lehr- und Lernplattform Moodle und als digitale Seminar- und Arbeitsgruppen-Räume Zoom und Big Blue Button genutzt. Die Studierenden können über den Fernzugriff auf E-Books zugreifen. Der Gesamtbestand der Bibliothek umfasst derzeit etwa 155.000 Medieneinheiten. Der Printanteil ist dabei entsprechend der Wissensgebiete aufgestellt und überwiegend frei zugänglich und ausleihbar. Der Zugriff auf die von der Bibliothek lizenzierten elektronischen Inhalte ist für die Hochschulangehörigen über den Fernzugriff weltweit möglich. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind in den Vorlesungszeiten Mo, Di, Mi, Fr 10-18 Uhr, Do 10-19 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit Mo, Di, Mi, Fr 10-16 Uhr, Do 10-18 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erachten es als lobenswert, dass die Lehrenden in Zusammenarbeit mit den Studierenden ein Blended-Learning Konzept entwickelt haben, um auch während der Pandemie die Qualitätssicherung der Lehre zu gewährleisten. Dieses Konzept wird im laufenden Sommersemester 2022 unter Beteiligung aller evaluiert. An der Hochschule läuft seit dem Sommersemester 2022 der Präsenzbetrieb wieder an, für den Übergang dürfen nur noch maximal 25 % der Lehrinhalte digital vermittelt werden. Die Lehrenden des Studiengangs

„Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ wünschen sich eine höhere Flexibilität in der Gestaltung der Modulinhalte, um weiterhin eine möglichst hohe Partizipation von Studierenden zu ermöglichen, auf die individuellen Bedarfe besser reagieren zu können und Studierenden die Möglichkeit zu geben, etwaige Defizite individuell aufzuarbeiten, wie bspw. durch zusätzliche Lehrvideos. Die Gutachter:innen unterstützen die Lehrenden in ihrem Vorhaben, die bereits erworbenen Kompetenzen bezüglich Blended-Learning Formaten intelligent weiterzuführen.

Bezogen auf die vorherrschende Raumknappheit hat die Hochschule weitere Räumlichkeiten angemietet, welche fußläufig erreichbar sind, um die Zeit bis zur Fertigstellung des Neubaus 2024 zu überbrücken. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der genauen Funktion der Studiengangskoordination sowie der studentischen Koordination. Da die Studiengangsleitung nur 1 SWS Lehrentlastung erhält, fungieren die Koordinationsstellen als Schnittstelle zwischen Lehre und Verwaltung und unterstützen bei sämtlichen Bedarfen, wie bspw. Koordination von Akkreditierungsverfahren, Lehrplanorganisation, Modulplanungen, Beratung von Studierenden, Pflege der Homepage etc. Die studentische Koordination stellt eine Stützstelle zwischen Leitung, Koordination und den Studierenden dar. So wurde aktuell ein Mentor:innenprogramm auf Wunsch der Studierenden und mithilfe der studentischen Koordinationsstelle eingerichtet, in dem sich die Studierenden über einen semesterübergreifenden Chat austauschen können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im Studiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Studierenden geben an, sehr zufrieden mit der Ausstattung der Bibliothek zu sein, was die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Lehrenden eine größere Flexibilität in der Gestaltung von Präsenz- und Onlinelehre gewährleisten.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 14 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) definiert und geregelt. Demnach sind Prüfungsleistungen in schriftlicher (Klausuren oder sonstige schriftliche Prüfungsleistungen) oder mündlicher Form (mündliche Prüfung, Referat, Präsentation) zu erbringen. Gemäß § 14 Abs. 7 ist die prüfungsberechtigte Lehrkraft verpflichtet, mindestens zwei Prüfungsformen anzubieten, wenn gemäß der studiengangsbezogenen Bestimmungen die Wahlmöglichkeit gegeben ist. Demnach sind im Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ für fünf der acht Module die Prüfungsform „Studienarbeiten“ oder „Sonstige Prüfungsformen“ vorgesehen. Es gibt eine breite Palette möglicher Prüfungsformen,

die sich grob in Einzel- und Gruppenarbeit unterteilen lassen, wie z.B. mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Lerntagebuch, praktische Übungen. Die Wahl der jeweiligen Prüfungsform wird unter den Gesichtspunkten begründet, dass Prüfungen leistbar, d.h. im Umfang angemessen, auf das Erreichen der in den Modulbeschreibungen vorgesehenen und dem nationalen Qualifikationsrahmen entsprechenden Lernergebnissen bezogen und inhaltlich integriert sind, so die Hochschule.

Neben der Masterarbeit sind vier benotete und eine unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen. In zwei Modulen gibt es keine Prüfungsformen, sondern eine Teilnahmeleistung (Modul 1 und 6). Demnach erbringen die Studierenden im ersten Semester drei Prüfungsleistungen, im zweiten Semester eine Prüfungsleistung und im dritten Semester eine Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit.

Die Studierenden werden zu Beginn des Semesters von den Lehrenden über die Prüfungsanforderungen und -termine informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform und deren Gewichtung hervorgeht (Anlage 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung). Das Curriculum des vorliegenden Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Lediglich ein Seminar zur Vorbereitung der Masterarbeit findet bereits im zweiten Semester statt, da die Masterarbeit für ein Studium in Regelstudienzeit bereits Mitte des zweiten Semesters angemeldet und begonnen werden muss. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Lehr- und Lernformate sind so konzipiert, dass viele Prüfungsleistungen studienbegleitend abgelegt werden können, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Einzelberatungen zur Prüfungserbringung sind möglich. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich. Das Vorlesungsverzeichnis wird in der Regel sechs Wochen vor Semesterstart veröffentlicht, der Seminarplan ist überschneidungsfrei und verteilt sich auf fünf Tage pro Woche. Die Studierenden werden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte rechtzeitig und umfassend durch die Studiengangskoordination informiert und können sich fachspezifisch beraten lassen. Die Studienberatung im Sinne einer fachlichen Beratung obliegt den hauptamtlichen Professor:innen. Die ASH Berlin verfügt zudem über ein vielfältiges Angebot verschiedener Unterstützungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote für verschieden Zielgruppen und Bedarfe.

Der Workload von Studierenden wird mit der zentral durchgeführten Evaluation aller Lehrveranstaltungen in jedem Semester erhoben. Grundlage ist die Richtlinie zur Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) der ASH (derzeit in Überarbeitung). Seit dem Sommersemester 2020 werden die Evaluationen online durchgeführt.

Eine stetige Weiterentwicklung des Studiengangs findet z.B. über Gesprächsformate mit Studierenden (und Lehrenden) statt (Grundlage dafür bilden z.B. Klausurtag, Modultreffen, Beratung Studierender durch SGK, O-Tage light, Beteiligung Studierende und Lehrende am Reformprozess des Studiengangs, Auswertung der LV-Evaluationen durch die Lehrenden mit den Studierenden).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Teilnehmer:innenzahl in den Seminaren. Die Hochschule gibt an, eine maximale Gruppengröße von 20 Studierenden anzustreben (Ausnahme: Modul 1 und 2 mit 40 Studierenden). In den Praxisforschungsprojekten wird teilweise in Untergruppen gearbeitet, um eine bessere Betreuung zu gewährleisten. Die Organisationsstruktur des Studiengangs wird von den Studierenden als positiv bewertet. Bei den Studienplangestaltungen gibt es keine Überschneidungen. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Betreuung durch die Lehrenden.

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Studierenden bestätigen dies, allerdings ist es vielen nicht möglich in Regelstudienzeit zu studieren, da sie neben dem Studium berufstätig sind. Die Gutachter:innen können dies nachvollziehen und begründen daher die geringe Abschlussquote in Regelstudienzeit nicht mit dem vorgesehenen Workload des Studiengangs. Sie empfehlen der Hochschule, die Berufstätigkeit der Studierenden zu evaluieren, um diese ggf. in die Praxisforschungsprojekte besser einbinden zu können.

Die Studierenden berichten außerdem von einem relativ hohen Workload in der zweiten Hälfte des zweiten Semesters, da viele wichtige Abgaben zusammenfallen. Die Gutachter:innen empfehlen daher, zu prüfen, inwiefern der Workload entzerrt werden kann. So könnte bspw. das Praxisforschungsprojekt bereits Ende des ersten Semesters erstmals thematisiert werden, sodass sich die Belastung besser verteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Berufstätigkeit der Studierenden sollte durch die Hochschule systematisch evaluiert werden, um diese ggf. in die Praxisforschungsprojekte besser einbinden zu können.
- Die Hochschule sollte prüfen, inwiefern der Workload in der zweiten Hälfte des zweiten Semesters entzerrt werden könnte.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die beteiligten Professor:innen sind in vielfältigen Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekten federführend involviert und beteiligten sich aktiv in unterschiedlichen (auch transdisziplinären und internationalen) Fachgesellschaften, Beiräten sowie wissenschaftlichen Begleitungen studiengangsrelevanter Initiativen.

Das Lehrteam überprüft in regelmäßigen Klausurtagen die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums und passt diese regelmäßig an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen an. Auch die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre werden von den beteiligten Lehrenden regelmäßig zur didaktisch-methodischen Weiterbildung genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten die aufgezeigten prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang „Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik“ als adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Zuständigkeit für die Kernbereiche des hochschulischen, auf Studium und Lehre bezogenen Qualitätsmanagements liegt strukturell bei einer Referatsstelle mit den Schwerpunkten Akkreditierung und Lehrveranstaltungsevaluation. Die Qualitätssicherung an der ASH ist schwerpunktmäßig auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre fokussiert. Um die Qualität der Studiengänge sicherzustellen, werden die Lehrveranstaltungen genau wie die Curricula regelmäßig evaluiert. Um eine kontinuierliche Verbesserung der Infrastruktur und der Serviceangebote zu gewährleisten, werden u.a. regelmäßige hochschulweite Lehrveranstaltungsevaluationen (LVE) und Absolvent:innenbefragungen durchgeführt.

In den Lehrveranstaltungsevaluationsrichtlinien sind die Ziele, Formen, das Verfahren, die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Konsequenzen der LVE festgehalten. Im Falle unbefriedigender Lehrveranstaltungsbeurteilungen führt die Hochschulleitung und die Studiengangsleitung(en) ein Gespräch mit der oder dem Lehrenden, klärt die Ursachen und prüft geeignete Maßnahmen wie z.B. die Teilnahme an zusätzlichen hochschuldidaktischen Weiterbildungen. Ungeachtet der Bewertung fließen die Ergebnisse der LVE in die halbjährlichen Modulkonferenzen der jeweiligen Module ein und werden von der Studiengangsleitung sowie den Lehrenden gemeinsam ausgewertet. Zusätzlich findet einmal jährlich eine Klausurtagung statt, in denen die Studiengangsleitung und -koordination gemeinsam mit den Lehrenden und unter besonderer Beteiligung von Studierenden sowie den Semestersprecher:innen den konzeptionellen Aufbau des Studiengangs diskutieren.

Zur Vorbereitung und Besprechung dieser Vorgänge dient die wöchentliche Teamsitzung, in der sich die Studiengangsleitung und -koordination mit studentischen Mitarbeitenden treffen. In der Teamsitzung werden Bedarfe zur Studierbarkeit miteinbezogen, welche aufgrund von Beratung seitens der Studiengangsleitung oder durch Rückmeldung von Lehrenden und Studierenden als allgemeine Bedarfe seitens der Lehrenden und/oder Studierenden beschrieben werden können.

Seit 2012 obliegt dem Career Service der ASH Berlin durch die projektgebundene Förderung die Durchführung von Absolvent:innenstudien in den Bachelorstudiengängen sowie den konsekutiven Masterstudiengängen. Die Absolvent:innenbefragungen sind auf den Webseiten des Career Service öffentlich zugänglich. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Studiengangsplanungen und -konzeptionen ein. Der Career Service bietet außerdem individuelle oder auch gruppenbezogene Beratungen/Coachings sowie Workshops, bei denen die Bedürfnisse der befragten Studierenden und Absolvent:innen die Grundlage bilden, an.

Im Dezember 2017 bis März 2018 wurde eine Absolvent:innenbefragung aller Jahrgänge seit der Etablierung des Studienganges im Jahr 2008 durchgeführt. Von den 286 eingeladenen Absolvent:innen betrug die Rücklaufquote 41 % (117 Absolvent:innen). Davon haben 70 % die Befragung vollständig durchgeführt, 30 % brachen sie vorzeitig ab. Im Durchschnitt haben die Absolvent:innen das Studium mit der Note 1,5 bestanden – über die Hälfte schneiden mit einer Note 1,3 oder besser ab. Die Mehrheit (81 %) schließt das Studium nicht in Regelstudienzeit ab. Die Gründe hierfür sind zum einen eine Berufstätigkeit parallel zum Studium (50 %), Verlängerung durch hohe Leistungsanforderung (20 %) und finanzielle Gründe sowie die Versorgung der Kinder (17 %). Unter sonstigen Gründen wird außerdem benannt, dass die Regelstudienzeit zu kurz sei und sich lieber mehr Zeit für die Studieninhalte sowie die Masterarbeit genommen wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind im hochschulinternen Qualitätssicherungssystem Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Lehrevaluationen werden im Studiengang seit der Pandemie jedes Semester und für jeden Kurs via moodle durchgeführt (zuvor musste jede Veranstaltung einmal in zwei Semestern evaluiert werden). Die Studierenden bestätigen dies und berichten, dass Anregungen von den Lehrenden ernst genommen werden und die Studierenden gut in die Studiengangsentwicklung einbezogen werden. So wurde auch auf Rückmeldung der Studierenden der vorliegende Studiengang 2017 reorganisiert und unter anderem mehr Wahlmöglichkeiten geschaffen.

Die Gutachter:innen nehmen zudem positiv zur Kenntnis, dass am Fachbereich I Soziale Arbeit, an dem der Studiengang angesiedelt ist, die AG „Lehrevaluation“ gegründet wurde, um diese zu überarbeiten und für den kommenden Sommer eine qualitative Gesprächsrunde mit den Studierenden geplant ist, um akute Handlungsbedarfe besser zu identifizieren. Sie empfehlen der Hochschule, für diese Gesprächsrunden eine Art Ergebnisprotokoll zu führen. Des Weiteren empfehlen die Gutachter:innen, Freiräume in den Lehrveranstaltungen zu schaffen, um die Beteiligung an den Evaluationen zu erhöhen.

Weiterhin ist nach Einschätzung der Gutachter:innen die Auswertung der Evaluation sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt. Die Hochschule berichtet, die Absolvent:innenstudie, die nach dem vierjährigen Turnus für 2021 vorgesehen war, aufgrund der Coronapandemie verschoben zu haben. Die Gutachter:innen empfehlen, dies schnellstmöglich nachzuholen.

Zuletzt erkundigen sich die Gutachter:innen nach der sinkenden Anzahl von Studiengangsinteressent:innen. Die Hochschule gibt an, am selben Fachbereich einen Masterstudiengang „Kritische Diversity und Community Studies“ etabliert zu haben, in den

ebenfalls viele Studierende aus den eigenen Bachelorstudiengängen einmünden. Zudem wird die Pandemie als Grund für geringere Bewerber:innenzahlen gesehen. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen und empfehlen der Hochschule, die Gründe für die sinkende Nachfrage zu evaluieren. Zudem könnte eine Zulassungsregel für Bachelorabsolvent:innen mit 180 CP zu einem Anstieg führen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die qualitativen Gespräche mit Studierenden sollten dokumentiert werden.
- Um die Evaluationsbeteiligung zu erhöhen, sollten Freiräume in den Lehrveranstaltungen geschaffen werden.
- Die für 2021 avisierte Absolvent:innenstudie sollte schnellstmöglich nachgeholt werden.
- Um die Nachfrage im Studiengang zu erhöhen, sollte eine Regelung für die Zulassung von Bachelorabsolvent:innen mit 180 CP getroffen werden. Außerdem sollten die Gründe für einen Rückgang von Studienbewerber:innen von der Hochschule evaluiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind nach eigenen Angaben seit jeher zentrale Anliegen der ASH Berlin. In ihren Leitbildsätzen „Chancengerechte Hochschule: Gleichstellung und Diversity“ sowie „Familiengerechte Hochschule: Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf“ bekennt sich die ASH zu Chancengleichheit, Gender-Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit sowie zu einem Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird. Strukturell verankert sind diese Selbstverpflichtungen bspw. in der Wahl einer hauptamtlichen Frauen*beauftragten durch den Frauen*rat der ASH Berlin, durch die Kommission für Barrierefreiheit und die Beauftragte für die Belange Studierender mit einer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, durch eine Antidiskriminierungskommission sowie Empowerment-Angebote für Internationale Studierende und Studierende mit Rassismuserfahrung.

Das 2015 erarbeitete Gleichstellungskonzept konzentriert sich auf fünf Bereiche:

- Erhöhung des Anteils von Hochschulprofessorinnen entsprechend des Studentinnenanteils
- Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und wissenschaftliches Personal
- Akademisierung von „Frauenberufen“
- Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- Gender in Forschung, Lehre und Weiterbildung

Neben Geschlechtergerechtigkeit ist der Umgang mit weiteren Ungleichheitskategorien im Kontext von Diversity und sozialer Gerechtigkeit ein wichtiges Gleichstellungsziel der Hochschule. Um der gesellschaftlichen Vielfalt und strukturellen Benachteiligungen spezifischer gesellschaftlicher Gruppierungen gerecht zu werden, verfolgt und entwickelt die ASH Berlin differenzsensible und machtkritische Ansätze in Forschung, Lehre und Praxis und hat in den

letzten Jahren eine Diversity-Kommission mit diesem Ziel einberufen. Zum Schutz vor Diskriminierung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt, Mobbing und Stalking hat der akademische Senat der ASH Berlin 2020 die Antidiskriminierungssatzung beschlossen. Nicht zuletzt ist es nach Angaben der ASH der engagierten Studierendenschaft zu danken, dass sie die Institution kritisch herausfordert und konstruktiv bereichert. Einige Errungenschaften und Entwicklungen sind den Initiativen und dem demokratischen Einsatz von Studierenden zu verdanken. Hierzu zählen die All-Gender-Toiletten, das Queer-Referat, das BIPOC-Referat und vielem mehr.

Für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, besonderen Belastungen und Bedingungen gelten besondere Prüfungsbedingungen als Nachteilsausgleich. Des Weiteren finden die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Anwendung (vgl. RSPO § 13 Abs. 1-3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § § 24 BlnStudAkkV Abs. 2 Begr in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Elke Schimpf, Evangelische Hochschule Darmstadt
Prof. Dr. Joachim König, Evangelische Hochschule Nürnberg
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Gökcen Demiragli, Verband für sozial-kulturelle Arbeit, e.V. Berlin
- c) Studierender
Jannis Alden Foster, Evangelische Hochschule Dresden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)



semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾	31	24	0	0	0%	2	2	6%	5	4	16,13%
WS 2020/2021	36	28	3	2	8%	5	4	14%	8	7	22,22%
SS 2020	39	33	2	1	5%	2	2	5%	7	5	17,95%
WS 2019/2020	38	28	4	4	11%	3	2	8%	8	7	21,05%
SS 2019	42	33	3	2	7%	7	7	17%	7	5	16,67%
WS 2018/2019	38	33	3	2	8%	4	3	11%	9	7	23,68%
SS 2018	34	26	1	2	3%	12	9	35%	7	7	20,59%
WS 2017/2018	46	37	4	2	9%	5	4	11%	5	4	10,87%
SS 2017	35	26	4	2	11%	2	2	6%	9	7	25,71%
WS 2016/2017	44	32	2	2	5%	5	4	11%	13	10	29,55%
SS 2016	43	39	7	5	16%	6	5	14%	1	1	2,33%
WS 2015/2016	35	28	2	2	6%	7	5	20%	5	5	14,29%
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	461	367	35	26	8%	60	49	13%	84	69	18,22%

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester



Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	2	5	8	15
WS 2020/2021	3	5	8	19	35
SS 2020	2	2	7	10	21
WS 2019/2020	4	3	8	6	21
SS 2019	3	7	7	13	30
WS 2018/2019	3	4	9	12	28
SS 2018	1	12	7	8	28
WS 2017/2018	4	5	5	12	26
SS 2017	4	2	9	10	25
WS 2016/2017	2	5	13	8	28
SS 2016	7	6	1	11	25
WS 2015/2016	2	7	5	11	25
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	22.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	26.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.12.2009 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 23.08.2016 bis 30.09.2022 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Rektorin, Prorektorin, Qualitätsmanagement Studium und Lehre, Geschäftsführung Fachbereich, Studiengangsleitungen, Lehrende, Studiengangskoordination, studentische Studiengangskoordination, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)